

**Bebauungsplan "25. Änderung Im Laukesgarten" – Gemarkung Weiterstadt
Bekanntmachung des Fortführungsbeschlusses und des geänderten Plangeltungsbereiches
gem. § 9 Abs. 7 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch
(BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in ihrer Sitzung am 9. Juni 2016 der Fortführung des Bebauungsplanes „25. Änderung Im Laukesgarten“ – Gemarkung Weiterstadt zum Zwecke der Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung im Bereich der bisherigen Schutzfläche für die Hochspannungsfreileitung auf den Grundstücken der Gemarkung Weiterstadt Flur 3, Flurstücke Nr. 846/40, 850/44 und 850/45 mit einer Größe von 2066 qm (Eschenweg 7) zugestimmt.

In der gleichen Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 23. Mai 2016 einschließlich der zugehörigen Begründung als Auslegungsentwurf anerkannt.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis einschließlich 1. August 2016 bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Technische Verwaltung, Riedbahnstraße 6, vor dem Zimmer 318, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags von	8:00 – 12:30 und 13:30 – 16:00 Uhr
mittwochs von	8:00 – 12:30 und 14:00 – 18:00 Uhr
freitags von	8:00 – 12:00 Uhr

Bei der oben genannten Stelle kann sich die Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Telefonische Anfragen zum öffentlich ausgelegten Bebauungsplan richten Sie bitte an 06150/400-3202.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird.

Während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der Begründung können von jedermann Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Magistrat

Ralf Möller, Bürgermeister